
KINDERSCHUTZKONZEPT

ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus

November, 2024

Unsere Kinderschutzbeauftragte:



Mag. Hannah Grosser
Mail: hannah.grosser@argejugend.at
Telefon: 0664 18 51 278

Impressum
ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus
Geschäftsführung: Mag. Dominik Knes
dominik.knes@argejugend.at
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Grundlagen.....	3
a. Wer wir sind und was wir machen	3
b. Unsere Werte	4
c. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	5
d. Gewaltformen und Definitionen.....	7
3. Maßnahmen.....	9
a. Risikoanalyse	9
b. Präventive Schutzmaßnahmen.....	9
i. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende	10
ii. Verhaltenskodex.....	10
iii. Gewaltschutzbeauftragte Person	11
iv. Datenschutz	12
v. Schulungen, Reflexion und Austausch.....	12
c. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen	13
i. Allgemeine Standards:.....	13
ii. Vorgehen im Verdachtsfall:.....	13
4. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung.....	15
Anhang:	16

1. Einleitung

Mit diesem Konzept legen wir als ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie schutzbedürftigen Erwachsenen im Zuge unserer Tätigkeiten fest. Mit dem Schutzkonzept legen wir für alle Beschäftigten der ARGE Jugend, sowie für unsere externen Referent:innen fest, wie wir Gewalt definieren, welche Präventionsmaßnahmen wir setzen und auch welche Standards und Handlungsspielräume wir vorgeben, damit die Kinder und Jugendlichen¹ gem. unserer Qualitätsstandards begleitet und geschützt werden können. Das Konzept wurde mit dem Ziel entwickelt, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet werden, wenn diese an Aktivitäten, Projekten und Programmen der ARGE Jugend teilnehmen. Unser Schutzkonzept beinhaltet außerdem einen konkreten Maßnahmenkatalog, wenn ein Verdachtsmoment von Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorliegt, sowie einen Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden und dient dadurch zum einen der Sensibilisierung von Mitarbeitenden, sowie als Orientierung im Hinblick auf unsere Grundwerte und Leitlinien. Die vorliegenden Leitlinien dienen auch dem Schutz der Mitarbeitenden sowie unserer externen Referent:innen, die im Auftrag der ARGE Jugend tätig sind. Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung von allen Mitarbeitenden sowie externen Referent:innen auf Basis einer Risikoanalyse erarbeitet und am 4.9.2024 vom Vorstand beschlossen.

2. Grundlagen

a. Wer wir sind und was wir machen

Die überparteiliche ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus ist ein gemeinnütziger Verein und eine Fachstelle für Gewaltprävention, Menschenrechtsbildung, Antidiskriminierungsarbeit und soziokulturelle Vielfalt. Die Zielsetzung besteht in der Leistung von Beratungs-, Bildungs-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit zu diesen ARGE-Themen. Unser Ziel ist es, durch Aufklärung und gemeinsames Lernen eine Kultur der Achtung und des Respekts zu fördern. Dabei unterstützen wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene darin, neue Perspektiven zu entwickeln, Vorurteile abzubauen und aktiv gegen Diskriminierung und Ungerechtigkeiten einzutreten. Unsere Workshops schaffen Raum für Dialog, Reflexion und das Erlernen von Fähigkeiten, um Konflikten vorzubeugen und Menschenrechte nachhaltig zu schützen.

¹ In weiterer Folge beziehen sich unsere Ausführungen auch auf schutzbedürftige Erwachsene

Das Leistungsprofil der ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus gründet auf zwei Säulen:

ARGE-Beratungsstelle

- Informations- und Beratungstätigkeit
- Lern- und Arbeitsmaterialien
- Workshop- und Seminarangebot
- Steirische Jugendstudien (2007, 2009, 2011, 2014 und 2017, 2021, 2025)
- Vernetzungstätigkeit
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Publikationstätigkeit

ARGE Projekteforum für Schul-, Jugend- und Bildungsprojekte

- (Jugend-)Projektmanagement: Initiierung; Entwicklung; Begleitung; Umsetzung von Ideen unserer Kund:innen
- Erinnerungs- und Gedenkprojekte zum Zeitraum 1933 bis 1945
- Volksschulprojekt „Zusammen.Wachsen“ im Steirischen Zentralraum
- Europäisches Projekt „Schule ohne Rassismus“
- Projekt „Perspektivenwechsel“
- Projekt „Menschenrechte und Demokratie als gelebte Alltagskultur“
- Projekte zur Gewaltprävention, soziokulturellen Vielfalt und Menschenrechtsbildung an steirischen APS, AHS, BMS/BHS und LBS

b. Unsere Werte

Als Verein, der mit Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Gewaltprävention, Antidiskriminierung und Demokratie & Menschenrechtsbildung arbeitet, sind unsere Werte im Bereich des Kinderschutzes von zentraler Bedeutung. Diese Werte sind:

- Prinzip der Nulltoleranz gegen alle Formen der Gewalt: In all unseren Aktivitäten akzeptieren wir keine Formen von Gewalt und schreiten dagegen in angemessener Weise ein. Im Übrigen lässt sich unser Gewaltschutzkonzept auch auf Rassismus, Diskriminierung, politischen Extremismus und alle anderen rechtsrelevanten Delikte sinngemäß anwenden.
- Respekt, Würde und Wertschätzung: Wir erkennen die angeborene Würde und den Wert jedes Kindes und Jugendlichen an und begegnen allen Menschen mit einer grundsätzlichen Wertschätzung. Wir verpflichten uns,

- jeden Menschen mit Respekt zu behandeln und Meinungen und Gefühle ernst zu nehmen
- Sicherheit: wir schaffen im Zuge unserer Aktivitäten eine sichere Umgebung, in der Kinder und Jugendliche frei von jeglicher Art von Gewalt sind.
 - Verantwortung: Alle Mitglieder unseres Vereins tragen die Verantwortung, den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Dies umfasst Schulungen und Sensibilisierung aller Beteiligten in Bezug auf Kinderschutzmaßnahmen
 - Gleichheit und Nichtdiskriminierung: Wir fördern eine Kultur der Inklusion und Gleichbehandlung. Kein Kind und kein Jugendlicher darf aufgrund von Rasse, Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung oder anderer Merkmale diskriminiert werden.
 - Empowerment und Beteiligung: Wir ermutigen Kinder und Jugendliche, sich aktiv an Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen. Wir unterstützen sie darin, ihre Rechte zu kennen und zu nutzen.
 - Transparenz: wir arbeiten offen und ehrlich und stellen sicher, dass unsere Verfahren klar kommuniziert werden. Wir handeln stets im besten Interesse und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen.
 - Vertraulichkeit: Wir respektieren die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und gehen verantwortungsvoll mit ihren persönlichen Daten und Informationen um. Vertrauliche Informationen werden nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Wohle des Kindes weitergegeben.
 - Prävention und Bildung: wir legen großen Wert auf die Prävention von Gewalt und Missbrauch durch Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen. Wir bieten Programme und Workshops an, die Kinder und Jugendliche über ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten informieren.
 - Zusammenarbeit: wir arbeiten eng mit Schulen, Eltern und anderen relevanten Institutionen zusammen, um ein umfassendes Schutznetzwerk für Kinder und Jugendliche zu schaffen.
 - Kontinuierliche Verbesserung und Qualitätsentwicklung: Wir überprüfen und verbessern kontinuierlich unsere Angebote, um sicherzustellen, dass sie dem Forschungs- und Praxisstand der Gewaltprävention entsprechen und effektiv umgesetzt werden.

c. Rechtliche Rahmenbedingungen²

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in

² Vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, <https://www.schutzkonzepte.at/kinderschutz-in-oesterreich/> (abgerufen am 22.06.2024)

(verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention bildet den übergeordneten Bezugsrahmen unserer Kinderschutzkonzepte.³ Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind Teil unserer Haltung.

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 16.02.2011.⁴ Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta⁵
- AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl⁶
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 - B-KJHG 2013 inklusive § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)⁷
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.⁸

³ UN-Kinderrechtskonvention über die Rechte des Kindes, <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf>

⁴ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011.

⁵ Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958.; Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01).

⁶ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811.

⁷ Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz, BGBl. I Nr. 69/2013.

⁸ Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974.

d. Gewaltformen und Definitionen⁹

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren oder über das Internet angebahnt. Sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein.

Vielfach sind Kinder und Jugendliche mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Kinderhandel), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von Kindern, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder mit Behinderungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder führen. Das Kinderschutzkonzept der ARGE Jugend verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention¹⁰ und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011¹¹ zugrunde liegt.

Seit 1989 ist in Österreich der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und in Einrichtungen verboten.¹² Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, trifft den Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (zum Beispiel Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (zum Beispiel Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung). Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und

⁹ Die hier verwendeten Definitionen und Begriffe sind angelehnt an das Glossar/Begriffserläuterungen des von UNICEF 2017 koordinierten Prozesses zur Entwicklung von Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften in Österreich, <https://unicef.at/kinderrechtsarbeit-oesterreich/kinderschutz-in-fluechtlingsunterkuenften/>

¹⁰ UN-Kinderrechtskonvention über die Rechte des Kindes, <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf>

¹¹ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011.

¹² Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at

stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraus, einschließlich von Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Schule, Freizeiteinrichtungen und Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Stellen sicherstellen.

Gewaltformen:

Körperliche Gewalt bezieht die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang gegen Kinder und Jugendliche, unabhängig von der Intensität, wie z.B. leichte Klapse, Ohrfeigen, Schütteln, schwere Schläge oder die Verwendung von Gegenständen wie Stöcken.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet die Manipulation oder den erzwungenen Druck auf Kinder und Jugendliche, sexuelle Handlungen durchzuführen oder zu dulden. Diese Form von Gewalt geht oft mit der Produktion und Verbreitung von sexuell explizitem Material einher, welches Kinder und Jugendliche ausbeutet. Darüber hinaus können nicht altersgerechte Sprache und Berührungen sowie die Präsentation pornografischer Inhalte von Kindern und Jugendlichen als Formen sexueller Gewalt gesehen werden.

Psychische Gewalt umfasst Misshandlungen durch emotionalen Druck wie Demütigung, Beschimpfungen, das Erzeugen von Angst, Ignorieren, Isolieren, sowie erlebte häusliche Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying, Cyber-Bullying und andere Formen von psychischer Gewalt, auch im Internet, wie Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Vernachlässigung bezeichnet das Unterlassen von Maßnahmen zur Erfüllung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Mittel dazu vorhanden wären. "Schädliche Praktiken" sind weltweit verbreitet und in sozialen Strukturen und kulturellen Normen verankert, wobei Mädchen und Frauen oft als minderwertig angesehen werden.

Kinderhandel bezeichnet die illegale Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Unterbringung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit durch Bettelei, Zwangsverbrechen und Organhandel.

Strukturelle Gewalt umfasst sämtliche Formen von Benachteiligung, die eine ungleiche Verteilung von Einkommen, Bildungsmöglichkeiten und Lebenserwartungen zur Folge haben. Dies schließt auch Einschränkungen der Lebensqualität aufgrund von Umweltverschmutzung sowie Hindernisse für emanzipatorische Bestrebungen mit ein.

Institutionelle Gewalt bezeichnet die Einschränkung der Bedürfnisse und Rechte von Menschen in einer Institution durch die Ausübung von Macht, z.B. durch das Verwehren des Trinkens oder des Toilettengangs während einer Gruppensitzung.

Kinder und Jugendliche werden auch wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung Opfer von Gewalt und Ausbeutung.

3. Maßnahmen

a. Risikoanalyse

Im Zuge der Ausarbeitung des Kinderschutzkonzeptes wurde gemeinsam mit dem gesamten Team der ARGE Jugend eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt. Von dieser haben sich unsere folgenden Maßnahmen, Konzepte und Notfallpläne abgeleitet.

Einmal jährlich findet eine erneute Risikoanalyse mit dem gesamten Team statt. Sich daraus ergebende notwendige Adaptierungen und Anpassungen werden dabei analysiert und in das Kinderschutzkonzept eingearbeitet. Neue Projekte werden anhand der bestehenden Risikoanalyse bewertet und anhand der geltenden Standards überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dieses Vorgehen fällt in die Zuständigkeit des/der Schutzbeauftragten.

b. Präventive Schutzmaßnahmen

Die ARGE Jugend verpflichtet sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass

Mitarbeitende (Angestellte sowie externe Referent:innen und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Kindern und Jugendlichen soll ein sicheres und zugleich ermutigendes Setting geschaffen werden, indem sie ihre eigene Persönlichkeit, ohne Angst entwickeln können. Die Meinung und Rechte der Kinder sollten respektiert und ernst genommen werden. Zudem sollen auch alle Personen im unmittelbaren Umfeld der Kinder in allen Belangen (zB durch Elternveranstaltungen oder Fortbildungen für Lehrer:innen) miteinbezogen werden, um ein gewaltfreies Miteinander gewährleisten zu können.

i. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende

Alle neu einzustellenden Mitarbeiter:innen (inkl. Praktikant:innen sowie externe Referent:innen und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen) werden sorgfältig überprüft und ausgewählt.

Jobausschreibungen enthalten einen Hinweis auf die Gewaltschutzstandards der ARGE Jugend. Im Zuge des Einstellungsverfahrens werden Fragen zum Kinderschutz/Gewaltschutz in einem persönlichen Interview thematisiert. Die Übereinstimmung der Person mit den Werten der ARGE Jugend und die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzungen für eine Einstellung oder Kooperation im Zuge der Referent:innen-Tätigkeit. Handelt es sich um eine regelmäßige und längerfristige Tätigkeit, welche einen direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen vorsieht, dann ist außerdem eine „Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge“ zu erbringen.

ii. Verhaltenskodex

Alle Personen, die für die ARGE Jugend tätig sind oder in Zukunft tätig werden und deren Tätigkeit einen direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen vorsieht, unterzeichnen den „Verhaltenskodex der ARGE Jugend“. Ziel des Verhaltenskodex ist es, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Jede:r Mitarbeiter:in ist für die Bekanntmachung, Verbreitung und Beachtung der Verhaltensregeln verantwortlich.

iii. Gewaltschutzbeauftragte Person

Der geschäftsführende Obmann der ARGE Jugend bestellt eine gewaltschutzbeauftragte Person auf Basis eines Qualifikationsprofils.

Die Aufgaben des/der Kinderschutzbeauftragten sind folgende:

- Unverzügliche Information des geschäftsführenden Obmanns in Verdachts- oder Krisenfällen
- Beschwerdemanagement
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen
- Betreuung und Krisenmanagements
- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes
- Jährliche Durchführung der Risikoanalyse, gemeinsam mit dem Team
- Dokumentation
- Monitoring, Evaluierung und jährlicher Bericht an die Geschäftsleitung beziehungsweise an den Vorstand.

Als Gewaltschutzbeauftragte wurde **Mag. Hannah Grosser** vom geschäftsführenden Obmann bestellt.



Mail: hannah.grosser@argejugend.at
Telefon: 0664 18 51 278

iv. Datenschutz¹³

Alle beteiligten Mitarbeitenden sowie die Geschäftsführung achten bei der Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte darauf, dass die Standards der Kinderrechtskonvention berücksichtigt werden, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren im Internet zu schützen.

Die ARGE Jugend verpflichtet sich zu einem sorgsamem Umgang bei der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen. Bezüglich Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen von Kindern und Jugendlichen, die in den Unterlagen der ARGE Jugend verwendet werden, sowie jede weitere Form der Datenverarbeitung müssen die Standards der aktuell gültigen DSGVO eingehalten werden.

Wenn der/die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung der obsorgeberechtigten Person notwendig. Wenn der/die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des/der Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich.

v. Schulungen, Reflexion und Austausch

Die Organisation trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeitenden und die Referent:innen Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis der Mitarbeitenden angeboten. Zudem gibt es zumindest zweimal jährlich ein Referent:innen Treffen, bei dem sich die Referent:innen untereinander vernetzen und Erfahrungen austauschen können. Das ARGE Jugend Team unterstützt die Referent:innen bei konkreten Anlassfällen. Des Weiteren sind die Referent:innen dazu verpflichtet, nach ihrem Einsatz Feedbackbögen an die Schüler:innen zu verteilen, um das Wohlbefinden dieser während des Workshops anonym zu erfragen.

Bei Workshops, Seminaren und insbesondere bei Schulausflügen im Rahmen unserer Projekte, achtet die Organisation darauf, die Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze des jeweiligen Veranstaltungsortes einzuhalten. Weiters trägt sie Sorge dafür, dass das Betreuungsteam die Möglichkeit hat, sich vor und nach der Veranstaltung in Ruhe zu besprechen und wichtige Themen, auch den

¹³ Vgl. www.saferinternet.at (abgerufen am 1.8.2024)

Schutz der Kinder und Jugendlichen betreffend, zu reflektieren. Dafür gibt es auch ein eigens angefertigtes Sicherheitskonzept für die Ausflüge.

c. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

i. Allgemeine Standards:

Wir gehen jeder Grenzverletzung bzw. jedem Verdachtsmoment auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar (binnen 24 Stunden bzw. bei schweren Delikten unverzüglich) nach. Dabei ist das Ziel eine adäquate und schnelle Untersuchung der jew. Situation und ein frühzeitiges Eingreifen. Handlungsleitend ist dabei immer das Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen. Die Untersuchung erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren.

Es ist wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln – dies gerade deshalb, weil bei (Verdachts-) Fällen von Gewalt meist ein hohes Maß an Aufregung aufkommt und verschiedene Sichtweisen, was zu tun ist, vertreten sind. Insbesondere ist zu bedenken, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen (und auch die Beschuldigten) bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen. Es ist wichtig, vertrauenswürdig zu handeln und die erhaltenen Informationen nur mit den dafür zuständigen Personen (primär mit der/dem Schutzbefauftragten) zu teilen.

Das Fallmanagement-System ist allen Mitarbeitenden sowie externen Fachkräften der ARGE Jugend bekannt. Kinder und Jugendliche sind in altersgerechter Form und Sprache über das Beschwerde- und Fallmanagement zu informieren.

Grundsätzlich gibt es 2 Fallkonstellationen:

- 1. Interner Verdachtsfall:** Der Verdachtsfall trifft eine Person aus dem Kreis der Mitarbeitenden oder externer Fachkräfte der ARGE Jugend.
- 2. Externer Verdachtsfall:** Die ARGE Jugend erlangt im Zuge ihrer Tätigkeiten Kenntnis über einen Gewaltvorfall, der sich außerhalb ihrer unmittelbaren Zuständigkeit befindet (z.B. Gewalt im Klassenzimmer)

ii. Vorgehen im Verdachtsfall:

Die schutzbeauftragte Person ist die zentrale Anlaufstelle der ARGE Jugend für die Meldung von Verdachtsfällen. Allen Mitarbeitenden und externen Fachkräften,

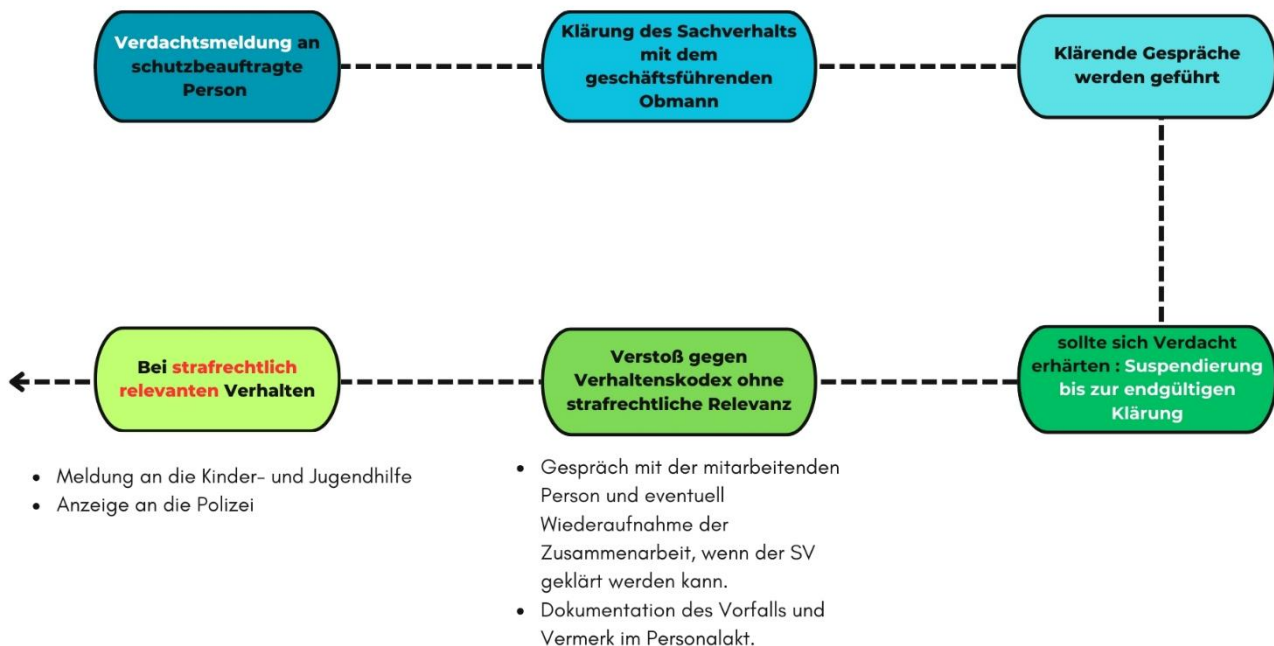
sowie den Kindern und Jugendlichen wird die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der schutzbeauftragten Person mitgeteilt. Über diese Kontaktdaten werden alle Verdachtsfälle der schutzbeauftragten Person gemeldet. Diese können auch nur von dieser Person gelesen werden und werden vertraulich behandelt. Die schutzbeauftragte Person führt erste Klärungen durch und bespricht sich mit dem geschäftsführenden Obmann der ARGE Jugend über das weitere Vorgehen im Einzelfall. Die betroffenen Personen werden über die Vorgehensweise informiert.

Übersicht Fallmanagement:

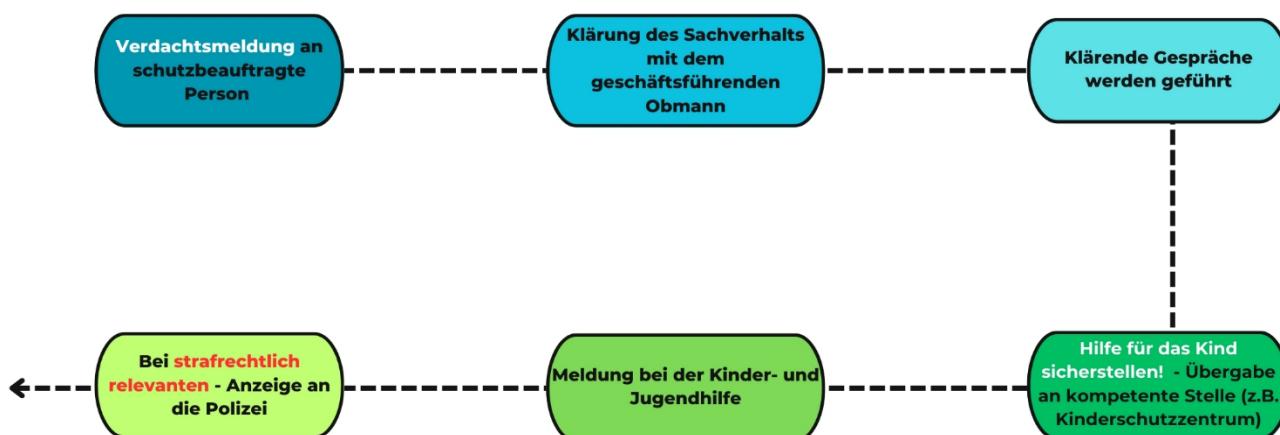
Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation (von Mitarbeitenden Personen/ externen Fachkräften oder vom Kind/Jugendlichen selbst oder dritte informieren über einen Verdachtsfall) → **Meldung wird unverzüglich an den/die schutzbeauftragte Person weitergeleitet.**

Die schutzbeauftragte Person führt erste Aufklärungen durch und bespricht das weitere Vorgehen mit dem geschäftsführenden Obmann. Die betroffenen Personen werden über die weiteren Schritte informiert.

Interner Vorfall:



Externer Vorfall:



4. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Jeder Eingang einer Beschwerdemeldung oder eines Verdachtsfall wird dokumentiert und anonymisiert abgelegt.

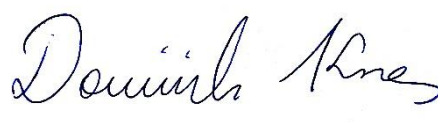
Der/die Schutzbeauftragte überprüft die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts regelmäßig und trägt Sorge dafür, dass dieses allen Mitarbeitenden und externen Fachkräften bekannt ist.

- Das Kinderschutzkonzept wird einmal jährlich mit dem gesamten Team der ARGE Jugend evaluiert und bei Bedarf angepasst.
- Einmal jährlich wird der Vorstand über die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts und über die eingegangenen Verdachtsfälle informiert.
- Aufkommende Fälle werden durch regelmäßige Teammeetings zwischen der schutzbeauftragten Person und dem geschäftsführenden Obmann besprochen und reflektiert.

Das Kinderschutzkonzept wird auf der Website der ARGE Jugend unter www.argejugend.at veröffentlicht und alle Kooperationspartner werden darüber informiert.

Graz, am 1.11.2024

Mag. Dominik Knes



Anhang:

Verhaltenskodex:

Die ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus verpflichtet sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass Beschäftigte (Angestellte sowie andere Beschäftigte, auch freiwillig Tätige) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Name: _____

Position: _____

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- Meine Arbeit auf Basis des geltenden Rechts auszuüben, insbesondere unter Bedachtnahme auf den Kinder- und Jugendschutz.
- die Richtlinien der ARGE Jugend zum Schutz von Kindern zu befolgen
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der für Kinderschutz verantwortlichen Person und dem geschäftsführenden Obmann unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen und Emotionen von Kindern ernst nehmen und sie als eigenständige Persönlichkeit fördern.
- alle Kinder mit Respekt und auf Augenhöhe behandeln.
- Nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass ein weiterer Erwachsener anwesend oder in Reichweite ist, wenn Einzeltraining, persönliches Gespräch mit dem Kind, Ausbildung oder medizinische Behandlungen durchgeführt werden. Falls individuelle Beratung oder Behandlung nötig ist, wird das Einverständnis des

Erziehungsberechtigten eingeholt und ein weiterer Erwachsener informiert, wo und wann diese durchgeführt wird.

- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich der schutzbeauftragten Person und dem geschäftsführenden Obmann.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche, gegen dessen Interessen handle oder es schädige.
- Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe; erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung und ohne Diskriminierung aus.
- ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichele, küsse oder berühre.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache.
- unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel es auf die Toilette zu begleiten, zu baden oder die Kleidung zu wechseln).
- eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als Ausdruck von Missbrauch oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte.

Datum: _____

Ort: _____

Unterschrift: _____ -